

VRV M-V c/o Verwaltungsgericht Greifswald • Domstraße 7a • 17489 Greifswald

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Rechtsausschuss -
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

nur per E-Mail an rechtsausschuss@landtag-mv.de

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Datum

25. September 2025

Einladung – Öffentliche Anhörung

**Durchführung einer Anhörung im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Doppelhaushalt
2026/2027**

hier: Stellungnahme des VRV M-V

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter im Lande Mecklenburg-Vorpommern (VRV M-V) bedanke ich mich noch einmal für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Haushalt und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Haushaltsentwurf 2026/2027.

Zu dem Einzelplan 09 möchte ich aus Sicht der Verwaltungsgerichtsbarkeit insbesondere auf die folgenden Gesichtspunkte aufmerksam machen:

Im Zuge der Haushaltsgesetzgebung sollte dauerhaft eine ausreichende personelle Ausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit sichergestellt werden.

Nach den hier vorliegenden Personalbedarfsermittlungen der Verwaltungsgerichte Schwerin und Greifswald besteht bei beiden Verwaltungsgerichten ein anhaltend hoher Personalbedarf. Im richterlichen Dienst ergibt sich bei dem Verwaltungsgericht Schwerin ein Personalbedarf von 35,18 Stellen und bei dem Verwaltungsgericht Greifswald ein Personalbedarf von 32,81 Stellen. Die im Stellenplan vorgesehenen Stellen im richterlichen Dienst dürften hinter diesen Bedarfen zurückbleiben. Nichts anderes gilt für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes. Nach den mir vorliegenden Personalbedarfsermittlungen besteht ein Personalbedarf von 20,30 Stellen bei dem Verwaltungsgericht Schwerin und von 17,34 Stellen bei dem Verwaltungsgericht Greifswald.

Konkrete Anhaltspunkte für einen zügigen und dauerhaften Rückgang dieser Bedarfe sind aus hiesiger Sicht nicht erkennbar. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat bereits am 13. Juni 2025 in

einer Pressemitteilung (Nr. 2/25; abrufbar unter <https://www.mv-justiz.de/gerichte-und-staatsanwaltschaften/fachgerichte/verwaltungsgerichte/verwaltungsgericht-schwerin/Aktuelles/?id=211608&processor=processor.sa.pressemitteilung>) auf seine durch die hohe Zahl an neu eingehenden Verfahren begründete Belastungssituation und die sich daraus ergebenden nachteiligen Folgen für den Verfahrensbestand und die Verfahrenslaufzeit aufmerksam gemacht. Die Situation stellt sich bei dem Verwaltungsgericht Greifswald nicht wesentlich anders dar.

Die in Kapitel 0906 – Titel 511.01 vorgesehene Veranschlagung umfangreicherer Mittel für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften ist aus Sicht des VRV M-V unbedingt erforderlich. Der bisherige Mittelansatz war unterdimensioniert und führte zu erheblichen Einschränkungen bei Neuanschaffungen und der Aktualisierung des Bibliotheksbestands. Der Zugang zu aktueller juristischer Fachliteratur ist und bleibt jedoch notwendig, um mit den Entwicklungen der Rechtsordnung Schritt halten zu können.

Zu der in Kapitel 0906 – Titel 526.11 vorgesehenen Kürzung des Ansatzes für Gebühren und Auslagen der Prozesskostenhilfe um 25 Prozent bezogen auf das Jahr 2025 weist der VRV M-V darauf hin, dass infolge einer Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes mit Wirkung vom 1. Juni 2025 die Vergütungsansprüche der Rechtsanwälte im Rahmen der Prozesskostenhilfe erhöht worden sind. Zudem weist der Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der überarbeiteten Fassung vom 21. Februar 2025 teilweise erhebliche Steigerungen bei den Streitwerten aus. Der Streitwertkatalog wird von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit als Richtlinie für die Festsetzung des Streitwertes herangezogen, der seinerseits wiederum Anknüpfungspunkt für die Berechnung der Rechtsanwaltsvergütung ist. Ein höherer Streitwert führt daher grundsätzlich zu einem höheren Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts, was sich bei den Ausgaben für die Prozesskostenhilfe bemerkbar machen dürfte. Ob die vorgesehene Kürzung des Ansatzes vor diesem Hintergrund sachgerecht ist, mag zu hinterfragen sein.

Zu Kapitel 0906 – Titel 526.14 weist der VRV M-V darauf hin, dass die Veranschlagung der Mittel für die Entschädigung von Sachverständigen, die nach der Erläuterung auch die Vergütung von Dolmetschern und Übersetzern umfasst, hinterfragt werden sollte. Vorgesehen ist eine Kürzung des Ansatzes um 20 Prozent bezogen auf das Jahr 2025. Bei den Verwaltungsgerichten ist eine große Zahl asylrechtlicher Verwaltungsstreitverfahren anhängig und es gehen weiterhin zahlreiche derartiger Verfahren ein. Für die mündliche Verhandlung in diesen Verfahren ist nahezu ausnahmslos ein Dolmetscher erforderlich. Es ist daher insbesondere mit dem vermehrten Einsatz von Dolmetschern an den Verwaltungsgerichten zu rechnen. Die Vergütung für Dolmetscher nach § 9 Absatz 5 Satz 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes ist am 1. Juni 2025 von 85 Euro pro Stunde auf 93 Euro pro Stunde gestiegen, was zu einem zusätzlich Kostenanstieg führen dürfte.

Darüber hinaus sehen wir auch die Reduzierung des in Kapitel 0906 – Titel 412.01 vorgesehenen Ansatzes für Entschädigungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter kritisch. Selbst mit dem für 2025 zur Verfügung stehenden Ansatz war es – anders als in der Vergangenheit – finanziell nicht möglich, beim Obergerverwaltungsgericht eine Einführungsveranstaltung für die in diesem Jahr neu gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter auszurichten. Diese Aufgabe obliegt nun vielmehr den einzelnen Senaten und deren Senatsvorsitzenden, die vor jedem ersten Einsatz der neuen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter eine individuelle Einführung geben. Ob das mit Blick auf den für die Senatsmitglieder entstehenden Aufwand zu Einsparungen gegenüber einer – womöglich sogar mit den beiden Verwaltungsgerichten gemeinsam

durchgeführten – zentralen Einführungsveranstaltung führt, erscheint zweifelhaft. Darüber hinaus kommt in einer zentralen Einführungsveranstaltung auch ein wertschätzender Umgang mit den ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zum Ausdruck, der angesichts der Bedeutung des Amtes für die Rechtsprechung selbstverständlich sein sollte.

Zudem sollten im Haushalt 2026/2027 auch ausreichend Mittel für Fortbildungen der Beschäftigten der Gerichte bereitgestellt werden. Aus der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist bekannt, dass insbesondere im Jahr 2025 sachlich begründete Fortbildungswünsche nicht realisiert werden konnten, da nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung gestanden haben. Das Verwaltungsrecht unterliegt – wie andere Rechtsgebiete auch – einer ständigen Entwicklung, die vor allem von den Richterinnen und Richtern tagaktuell nachvollzogen werden muss. Die dauernde Fortbildung der Beschäftigten ist daher besonders bedeutsam für die Erfüllung des Anspruchs der Bürgerinnen und Bürger auf effektiven Rechtsschutz. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass – was ausdrücklich begrüßt wird – in der jüngeren Zeit in nennenswerter Zahl Richterinnen und Richter neu eingestellt worden sind. Denn der Einstieg in den Richterberuf und in eine in der Regel mit komplexen und sehr speziellen Rechtsfragen verbundene Rechtsmaterie stellt eine Herausforderung dar, die eine gezielte Vorbereitung und Begleitung durch hochwertige Fortbildungsveranstaltungen verlangt.

Der VRV M-V möchte schließlich daran erinnern, dass das Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern aufgrund einer notwendigen Sanierung des Gerichtsgebäudes zurzeit behelfsmäßig außerhalb seines eigentlichen Gerichtsgebäudes untergebracht ist. Dieser Zustand dauert bereits seit September 2024 an, ohne dass die Sanierung des Gerichtsgebäudes bisher auch nur begonnen worden wäre. Wünschenswert wäre es, wenn Sie im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung für die Jahre 2026/2027 dafür eintreten, dass ausreichend Mittel bereitgestellt werden, um die Sanierung des Gerichtsgebäudes des Obergerverwaltungsgerichts zügig beginnen und abschließen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Ruhnow-Saad
- Erster Vorsitzender -